

Geschäftsverzeichnissnr. 1482
Urteil Nr. 51/2000 vom 3. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 2, 5 und 12 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 30. November 1998 in Sachen des Einnehmers des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Lüttich einerseits und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Lüttich andererseits gegen Emile C., dessen Ausfertigung am 8. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2, 5 und 12 des Gesetzes vom 7. August 1974 insofern, als

1. sie das Eintrittsrecht des öffentlichen Sozialhilfezentrums bei einer Person, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt, auf restriktivere Weise einschränken als im Falle von Eheleuten,

2. sie eine Person, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt und das Existenzminimum genießt, und verspätet über Existenzmittel verfügt, die sie aufgrund von Rechten, welche sie während des Zeitraums, in dem das Existenzminimum gewährt wurde, besaß, beanspruchen konnte,

3. sie ein ÖSHZ benachteiligen, das gehalten ist, einer Person das Existenzminimum zu gewähren, die verspätet die Leistungen einer anderen Einrichtung erhält,

gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die dem Hof vorgelegten präjudiziellen Fragen beziehen sich auf einen Behandlungsunterschied, aus dem sich angeblich eine Diskriminierung ergibt zu Ungunsten des Öffentlichen Sozialhilfezentrums (ÖSHZ), das das Existenzminimum schuldet (erste und dritte Frage), einerseits und der zusammenlebenden Eheleute andererseits (zweite Frage).

B.2. Die erste und dritte Frage fallen nicht in die Zuständigkeit des Hofes. Sie vergleichen nicht zwei Kategorien von Personen, sondern zwei verschiedene Situationen, mit denen dasselbe ÖSHZ konfrontiert werden kann.

B.3.1. In der zweiten Frage wird der Hof aufgefordert, zusammenlebende Eheleute und Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, miteinander zu vergleichen. Der Hof stellt fest, daß der Verweisungsrichter mit der zitierten zweiten Kategorie von Personen nicht die vollständige Kategorie von Personen im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 4 meint, sondern nur einen Teil davon, nämlich zwei in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebende Personen, deren eine verspätet über Existenzmittel verfügt, die sie aufgrund von Rechten, welche sie während des Zeitraums besitzt, in dem das Existenzminimum gewährt wurde, beanspruchen kann.

B.3.2. Es geht um Kategorien von Personen, die hinsichtlich des Existenzminimums miteinander vergleichbar sind, da ihnen durch das Gesetz gleichwertige Rechte gewährt werden; die Summe der Leistungen, die jedem der Zusammenlebenden bewilligt werden (Artikel 2 § 1 Nr. 4 des Gesetzes) entspricht dem Gesamtbetrag, der Eheleuten bewilligt wird (Artikel 2 § 1 Nr. 1).

B.4. Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum bestimmt:

« § 1. Das jährliche Existenzminimum beläuft sich auf:

1. 114.864 Franken für zusammenlebende Ehepartner;
2. 114.864 Franken für eine Person, die ausschließlich mit einem oder mehreren unverheirateten minderjährigen Kindern zusammenwohnt, die zu ihren Lasten sind;
3. 86.148 Franken für eine alleinstehende Person;
4. 57.432 Franken für jede andere Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt, unabhängig davon, ob sie miteinander verwandt beziehungsweise verschwägert sind oder nicht.

[...] »

B.5. Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes bestimmt:

«Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von § 2 werden alle Existenzmittel - ungeachtet ihrer Art und ihrer Herkunft -, über die die betreffenden Eheleute, die Person, die mit jemandem zusammenwohnt, oder die alleinstehende Person verfügen, berücksichtigt, einschließlich aller aufgrund der belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften gewährten Leistungen. Die Existenzmittel der Personen, mit denen der Antragsteller zusammenwohnt, können innerhalb der vom König festgelegten Grenzen ebenfalls in Betracht gezogen werden. »

B.6. Artikel 12 desselben Gesetzes bestimmt:

«Wenn eine Person aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, für den ihr ein Existenzminimum ausgezahlt wurde, im nachhinein Einkünfte bezieht, fordert das öffentliche Sozialhilfezentrum die von ihm gezahlten Summen zurück, und zwar bis in Höhe der Einkünfte, die bei der Berechnung des zu zahlenden Existenzminimums hätten berücksichtigt werden müssen, wenn der Betreffende bereits zu jener Zeit über diese Einkünfte verfügt hätte.

In Abweichung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches tritt das öffentliche Sozialhilfezentrum von Rechts wegen und bis in Höhe der in Absatz 1 erwähnten Summen in die Rechte ein, die der Empfänger auf die obenerwähnten Einkünfte geltend machen kann. »

B.7. Der Hof wird nicht befragt über die Situation der Personen, die eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gemäß dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Gesetz vom 23. November 1998 ablegen.

B.8. Obgleich der ihnen gemeinschaftlich zustehende Betrag identisch sein kann, sind die Modalitäten der Bewilligung des Existenzminimums für zusammenlebende Eheleute nicht die gleichen wie für zusammenlebende unverheiratete Paare.

Im ersten Fall wird, wenn die zusammenlebenden Eheleute die Voraussetzungen für den Erhalt des Existenzminimums erfüllen, ein Betrag von 114.864 Franken den zusammenlebenden Eheleuten gemeinschaftlich bewilligt, während im zweiten Fall, wenn jeder der zwei zusammenlebenden Partner die Voraussetzungen für den Erhalt des Existenzminimums erfüllt, jedem der beiden Partner getrennt ein Betrag von 57.432 Franken bewilligt werden kann.

B.9. Die Modalitäten bezüglich der Berücksichtigung der von der Steuer nicht befreiten Existenzmittel unterscheiden sich ebenfalls, je nachdem, ob es um verheiratete oder unverheiratete zusammenlebende Paare geht. Für Verheiratete wird der Teil der gemeinschaftlichen Existenzmittel berücksichtigt, der 12.500 Franken pro Jahr übersteigt, während für zusammenlebende Paare die Teile der getrennten Existenzmittel, die 6.250 Franken pro Jahr übersteigen, angerechnet werden.

B.10. Der beanstandete Behandlungsunterschied bezieht sich auf Modalitäten der Rückforderung. In dem einen Fall wird diese Rückforderung auf den gemeinschaftlichen Betrag des den zusammenlebenden Eheleuten bewilligten Existenzminimums angewandt unter Berücksichtigung der beiden Partnern oder einem von ihnen zur Verfügung gestellten Einkünfte, die bei der Berechnung des ausgezahlten Existenzminimums hätten angerechnet werden müssen. In dem anderen Fall wird diese Rückforderung auf den nicht gemeinschaftlichen Betrag des den unverheiratet zusammenlebenden Paaren bewilligten Existenzminimums angewandt unter Berücksichtigung nur der den Betreffenden zur Verfügung gestellten Einkünfte, die bei der Berechnung des ausgezahlten Existenzminimums hätten angerechnet werden müssen.

B.11. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Element; die rechtliche Situation von Eheleuten unterscheidet sich nämlich von der unverheirateter Paare sowohl hinsichtlich der gegenseitigen Verpflichtungen als auch hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Situation. Eheleute schulden einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches), sie genießen den Schutz der Familienwohnung und des Hausrats (Artikel 215 des Zivilgesetzbuches), die Eheleute müssen ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen die Eheleute ihren Möglichkeiten entsprechend beitragen müssen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches). Schulden, die von einem der Ehegatten für den Haushalt und die Erziehung der Kinder eingegangen wurden, verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch, es sei denn, sie sind im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig (Artikel 222 des Zivilgesetzbuches).

Diese Rechte und Pflichten gelten als solche nicht für Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben.

B.12. Daraus ergibt sich, daß sowohl die in B.8 und B.9 angeführten Behandlungsunterschiede als auch der Behandlungsunterschied, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, auf einem objektiven Kriterium beruhen und daß sie nicht deutlich unangemessen sind.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Personen hinsichtlich des Existenzminimums genauso behandelt werden müssen wie verheiratete Paare.

B.13. Die zweite Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.14. Die vierte Frage, die nur im Fall einer positiven Antwort auf die anderen Fragen gestellt werden kann, ist gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2, 5 und 12 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie festlegen, daß, wenn Zusammenlebende das Existenzminimum beziehen und einer von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt Einkünfte erhält, die sich auf den Zeitraum beziehen, in dem das Existenzminimum bezogen wurde, die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beträge nur für das von dem Begünstigten dieser Einkünfte bezogene Existenzminimum erfolgt.

Die vierte Frage ist gegenstandslos.

Der Hof ist nicht zuständig, die anderen Fragen zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch der Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior